



I. Bekanntmachung der Verbandsgemeinde Kirchheimbolanden

Datum	Inhalt	Seite
26.04.17	Bekanntmachung der Jagdgenossenschaft Kirchheimbolanden über die Offenlage der Niederschrift über die Genossenschaftsversammlung vom 20. März 2017	140
02.05.17	Bekanntmachung über eine Beschilderungsanordnung für Marnheim, Hauptstraße	141
04.05.17	Bekanntmachung über einen Nachrücker im Gemeinderat Gauersheim	145

II. Bekanntmachung anderer Behörden

Datum	Inhalt	Seite
	Es liegen keine Veröffentlichungen vor.	



Jagdgenossenschaft Kirchheimbolanden

B E K A N N T M A C H U N G

Gemäß § 5 Abs. 6 der Jagdgenossenschaftssatzung wird hiermit bekannt gemacht, dass die Niederschrift über die Genossenschaftsversammlung vom 20. März 2017 in der Zeit von

08. Mai 2017 bis 22. Mai 2017

während der Dienststunden bei der Verbandsgemeindeverwaltung Kirchheimbolanden, Zimmer 217, zur Einsichtnahme offen liegt.

Kirchheimbolanden, den 26.04.2017

gez.

(Wintermeyer)

Jagdvorsteher



Bekanntmachung

Die **Verbandsgemeindeverwaltung Kirchheimbolanden** erlässt als zuständige Straßenverkehrsbehörde gemäß § 44 Absatz 1 Satz 1, § 45 Absatz 1b Satz 2 Straßenverkehrsordnung (StVO) in Verbindung mit § 5 Absatz 1 Landesverordnung über die Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Straßenverkehrsrechts in Verbindung mit § 1 Landesverwaltungsverfahrensgesetz Rheinland – Pfalz in Verbindung mit § 3 folgende Regelung der Parkmöglichkeiten für

Marnheim, Hauptstraße:

Parkende Fahrzeuge behindern und gefährden den Durchgangsverkehr auf der „Hauptstraße“. Zur Verbesserung dieser fortwährend problematischen Parksituation und zur Gewährleistung eines reibungslosen Verkehrsflusses wird eingeschränktes Haltverbot angeordnet und das Parken durch Zusatzschilder sowie durch Kennzeichnung von Parkständen nur in gekennzeichneten Flächen erlaubt. Hierzu werden folgende Verkehrszeichen und Parkstandmarkierungen gem. Anlage angeordnet:

1. Verkehrszeichen 286-10 „eingeschränktes Haltverbot Anfang“ vor Anwesen „Hauptstraße 4 Nebengebäude“
2. Verkehrszeichen 286-30 „eingeschränktes Haltverbot Mitte“ mit Zusatzzeichen 1053-30 „Parken in gekennzeichneten Flächen erlaubt“ vor Anwesen „Hauptstraße 6 + 8“
3. Verkehrszeichen 286-20 „eingeschränktes Haltverbot Ende“ mit Zusatzzeichen 1053-30 „Parken in gekennzeichneten Flächen erlaubt“ vor Anwesen „Hauptstraße 14 Einmündung Bahnhofstraße“
4. Verkehrszeichen 286-10 „eingeschränktes Haltverbot Anfang“ mit Zusatzzeichen 1053-30 „Parken in gekennzeichneten Flächen erlaubt“ vor Anwesen „Hauptstraße 16“
5. Verkehrszeichen 286-30 „eingeschränktes Haltverbot Mitte“ mit Zusatzzeichen 1053-30 „Parken in gekennzeichneten Flächen erlaubt“ vor Anwesen „Hauptstraße 24“
6. Verkehrszeichen 286-20 „eingeschränktes Haltverbot Ende“ vor Anwesen „Hauptstraße 34 Eckgrundstück“
7. Verkehrszeichen 286-10 „eingeschränktes Haltverbot Ende“ vor Anwesen „Hauptstraße 36“
8. Verkehrszeichen 286-30 „eingeschränktes Haltverbot Mitte“ vor Anwesen „Hauptstraße 48“
9. Verkehrszeichen 286-20 „eingeschränktes Haltverbot Ende“ vor Anwesen „Hauptstraße 58“ Eckgrundstück
10. Verkehrszeichen 286-10 „eingeschränktes Haltverbot Anfang“ mit Zusatzzeichen 1053-30 „Parken in gekennzeichneten Flächen erlaubt“ vor Anwesen „Hauptstraße 60“ Eckgrundstück
11. Verkehrszeichen 286-20 „eingeschränktes Haltverbot Ende“ mit Zusatzzeichen 1053-30 „Parken in gekennzeichneten Flächen erlaubt“ vor Anwesen „Hauptstraße Einmündung Pfrimmstraße“
12. Verkehrszeichen 286-10 „eingeschränktes Haltverbot Anfang“ mit Zusatzzeichen 1053-30 „Parken in gekennzeichneten Flächen erlaubt“ vor Anwesen „Hauptstraße 67“ Eckgrundstück
13. Verkehrszeichen 286-30 „eingeschränktes Haltverbot Mitte“ mit Zusatzzeichen 1053-30 „Parken in gekennzeichneten Flächen erlaubt“ vor Anwesen „Hauptstraße 51“
14. Verkehrszeichen 286-20 „eingeschränktes Haltverbot Ende“ mit Zusatzzeichen 1053-30 „Parken in gekennzeichneten Flächen erlaubt“ vor Anwesen „Hauptstraße 33“
15. Verkehrszeichen 283-10 „eingeschränktes Haltverbot Anfang“ vor Anwesen „Hauptstraße Einmündung Bolander Straße“

16. Verkehrszeichen 286-10 „eingeschränktes Haltverbot Anfang“ und Verkehrszeichen 283-20 „Haltverbot Ende“ vor Anwesen „Hauptstraße 25“
17. Verkehrszeichen 286-30 „eingeschränktes Haltverbot Mitte mit Zusatzzeichen 1053-30 „Parken in gekennzeichneten Flächen erlaubt“ vor Anwesen „Hauptstraße 17“
18. Verkehrszeichen 286-10 „eingeschränktes Haltverbot Anfang“ mit Zusatzzeichen 1053-30 „Parken in gekennzeichneten Flächen erlaubt“ vor Anwesen „Hauptstraße 13“
19. Verkehrszeichen 286-20 „eingeschränktes Haltverbot Ende“ mit Zusatzzeichen 1053-30 „Parken in gekennzeichneten Flächen erlaubt“ vor Anwesen „Hauptstraße 3a“

Markierungen

20. Markierung von 1 Parkstand vor Anwesen Hauptstraße 4 Nebengebäude
21. Markierung von 2 Parkstände vor Anwesen Hauptstraße 6 + 8
22. Markierung von 2 Parkstände vor Anwesen Hauptstraße 10
23. Markierung von 2 Parkstände vor Anwesen Hauptstraße 12 Gartengrundstück
24. Markierung von 1 Parkstand vor Anwesen Hauptstraße 16
25. Markierung von 1 Parkstand vor Anwesen Hauptstraße 18
26. Markierung von 1 Parkstand vor Anwesen Hauptstraße 20
27. Markierung von 2 Parkstände vor Anwesen Hauptstraße 24
28. Markierung von 2 Parkständen vor Anwesen Hauptstraße 68
29. Markierung von 2 Parkständen vor Anwesen Hauptstraße Einmündung Pfrimmstraße
30. Markierung von 2 Parkstände vor Anwesen Hauptstraße 65
31. Markierung von 1 Parkstand vor Anwesen Hauptstraße 63
32. Markierung von 2 Parkständen vor Anwesen Hauptstraße 59
33. Markierung von 2 Parkständen vor Anwesen Hauptstraße 55
34. Markierung von 2 Parkständen vor Anwesen Hauptstraße 51
35. Markierung von 3 Parkständen vor Anwesen Hauptstraße 45 und 47
36. Markierung von 2 Parkständen vor Anwesen Hauptstraße 39
37. Markierung von 2 Parkständen vor Anwesen Hauptstraße 37
38. Markierung von 1 Parkstand vor Anwesen Hauptstraße 11

Die Kennzeichnung der Parkstände erfolgt zunächst als Provisorium bis Ende August 2017. Sollten sich notwendige Änderungen ergeben können diese einfacher umgesetzt werden.

Diese Anordnung wird mit Aufstellung der Verkehrszeichen wirksam. Die Kostentragung für diese Anordnung ergibt sich aus § 5 b Absatz 1 Straßenverkehrsgesetz (StVG) und die Duldung der Eigentümer vom Anbringen der Verkehrszeichen aus § 5 b Absatz 6 Straßenverkehrsgesetz (StVG).

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid können Sie innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erheben. Der Widerspruch ist bei der Verbandsgemeindeverwaltung Kirchheimbolanden einzulegen. Der Widerspruch kann

1. schriftlich oder zur Niederschrift bei der Verbandsgemeindeverwaltung Kirchheimbolanden, Neue Allee 2, 67292 Kirchheimbolanden oder
2. durch E-Mail mit qualifizierter elektronischer Signatur nach dem Signaturgesetz an: vgv-kirchheimbolanden@poststelle.rlp.de oder
3. durch De-Mail in der Sendevariante mit bestätigter sicherer Anmeldung nach dem De-Mail-Gesetz an: vgv@kirchheimbolanden.de-mail.de

erhoben werden.

Über den Widerspruch entscheidet, sofern ihm nicht abgeholfen wird, der Kreisrechtsausschuss bei der Kreisverwaltung Donnersbergkreis.

Die Widerspruchsfrist wird auch durch Einlegung bei der Kreisverwaltung Donnersbergkreis gewahrt. Der Widerspruch kann dort

1. schriftlich oder zur Niederschrift bei der Kreisverwaltung Donnersbergkreis, Uhlandstraße 2, 67292 Kirchheimbolanden,
2. durch E-Mail mit qualifizierter elektronischer Signatur nach dem Signaturgesetz an: Donnersbergkreis@poststelle.rlp.de oder
3. durch De-Mail in der Sendevariante mit bestätigter sicherer Anmeldung nach dem De-Mail-Gesetz an: kreisverwaltung@donnersberg.de-mail.de

erhoben werden.


(Haas)
Bürgermeister







Der Wahlleiter
der Gemeinde Gauersheim

04.05.2017

BEKANNTMACHUNG

Das seitherige Mitglied des Gemeinderates Gauersheim, Herr Günter Herrmann, hat sein Mandat aus privaten Gründen zum 28.03.2017 niedergelegt. Auf der Grundlage des Ergebnisses der Wahl zum Gemeinderat Gauersheim vom 25.05.2014 wurde Herr Udo Koch, Wassergasse 6, 67294 Gauersheim, als Nachrücker festgestellt.

Herr Koch wurde hiervon unterrichtet, hat das Mandat angenommen und wird in der nächsten Sitzung des Gemeinderates Gauersheim verpflichtet.

Gauersheim, 04.05.2017
Der Wahlleiter

-gez. Schlesser-

(Schlesser)

Für die Richtigkeit
Verbandsgemeindeverwaltung
67292 Kirchheimbolanden
Im Auftrag:



(Groben)